

Beilage 4286

Zur Beilage 3923

**Oberste Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium
des Innern**

München, den 31. August 1950

An den
Bayerischen Landtag

Betrifft:

Bereitstellung von Mitteln zur Fahrbar-
machung der Landstraße Wilsbiburg—Fronten-
hausen. (Zum Beschluß vom 13. Juni 1950)

Für die Instandsetzung der Landstraße I. D. von
Welden nach Wilsbiburg—Frontenhausen wurden
50 000.— DM bereitgestellt. Die Arbeiten werden ter-
mingemäß zum 31. August beendet.

(gez.) **Fischer,**
Staatssekretär

Beilage 4287

Zur Beilage 3930

Bayerische Staatskanzlei

München 22, den 31. August 1950

An den
**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags**
München

Betrifft:

Einleitung von Maßnahmen zur Gleich-
stellung der Inhaber von Verkehrsaus-
weisen im gesamten Bundesgebiet. (Zum
Beschluß des Bayerischen Landtags vom
13. Juni 1950)

Auf Grund des vorbezeichneten Beschlusses hat das
Bayer. Staatsministerium des Innern sich mit nach-
stehenden Ausführungen an das Bundesministerium des
Innern gewandt:

„Der Bayerische Landtag hat am 13. Juni 1950
folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Staatsregierung wird ersucht, beim
Bund die notwendigen Schritte einzuleiten, da-
mit den Inhabern von Verkehrsausweisen
gleichmäßig überall im Bundesgebiet dieselben
Vergünstigungen gewährt werden.“

Zur näheren Erläuterung dieses Beschlusses darf
auf folgendes hingewiesen werden:

Die Ausstellung von Schwerbeschädigtenausweisen
nach der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegs-
beschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. De-
zember 1943 (RGBl. 1944 Teil I S. 5) mußte in
Bayern im Frühjahr 1946 eingestellt werden. Nur die
bis zu diesem Zeitpunkt bereits an Schwerbeschädigte
mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von
mindestens 70 v. H. ausgegebenen Schwerbeschä-
digtenausweise — Ausgabe C (orange) —
haben ihre Gültigkeit behalten.

Da sich die im Sommer 1946 eingeleiteten Ver-
handlungen über die Neueinführung eines einheitlichen
Schwerbeschädigtenausweises verzögerten — sie sind
auch heute noch nicht abgeschlossen —, wurde mit MdE.
vom 12. Dezember 1946 — Nr. 6468/19 — die Aus-
gabe eines „Vorläufigen Schwerbeschädig-
tenausweises“ (weiß) angeordnet, der in An-
gleichung an den Entwurf zu dem geplanten einheit-
lichen Ausweis nur an erheblich geh- und stehbehinderte
Schwerbeschädigte mit einer MdE. von mindestens
50 v. H. ausgegeben wird. Dieser Ausweis weicht in
Farbe und Text von dem im übrigen Bundesgebiet nach
wie vor auf Grund der V.D. vom 23. Dezember 1943
ausgegebenen Schwerbeschädigtenausweise ab. Schwer-
beschädigten, die im Besitze eines in Bayern ausgestell-
ten Schwerbeschädigtenausweises sind, werden außer-
halb Bayerns die mit diesem Ausweis verbundenen
Vergünstigungen, wie Freifahrt auf den Straßenbahnen
usw. verweigert. Infolgedessen ist es wiederholt zu un-
liebhaften Zwischenfällen gekommen. Um die sich hieraus
ergebenden Weiterungen zu vermeiden, wird gebeten,
besorgt zu sein, daß ein für das gesamte Bundesgebiet
gültiger Schwerbeschädigtenausweis baldmöglichst zur
Einführung gelangt.“

Im Auftrag
(gez.) **Claus Leusser,**
Ministerialrat

Beilage 4288

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, zum
Zwecke grundlegender Einsparungen in der baye-
rischen Staatsverwaltung einen Sparkommissar
einzusetzen und ihm die Erstattung eines Be-
richtes an den Landtag bis 1. April 1951 auf-
zuerlegen.

München, den 14. September 1950

Stoll, Dr. Hoegner, Zietsch
und Fraktion (SPD)